

Satzung

über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kilsheim vom 19.11.2012

Der Gemeinderat der Stadt Kilsheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, sowie §§ 2, 5a, und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 11.12.2023 folgende

3. Satzungsänderung

beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Kilsheim vom 19.11.2012 erhält folgende Neufassung:

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 102 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 204 €. Hierbei bleiben die nach § 6 steuerbefreiten Hunde außer Betracht.

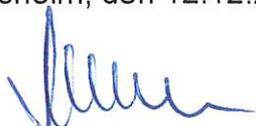
§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltens, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als vom Anfang gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Kilsheim, den 12.12.2023



Thomas Schreglmann
Bürgermeister

